

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Beiräte nach BbgKVerf

Auf der Grundlage der §§ 3, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) -BbgKVerf- in der geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 25.10.2021 folgende Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und Beiräte nach BbgKVerf –Aufwandsentschädigungssatzung– beschlossen:

In-Kraft-Treten: 01.07.2021

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte, des Jugend-, Senioren- und Elternbeirates nach KitaG.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist der mit dem Amt verbundene Aufwand, die Fahrkosten zu Sitzungen der Gremien und sonstige persönliche Aufwendungen wie z.B. zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur, Schreibmaterial, Druckkosten, Portokosten, Fernsprechgebühren, Internetkosten, Parkgebühren und die Benutzung einer Unterkunft für mit dem Mandat verbundene Zwecke abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Stadtverordnete und sachkundige Einwohner

- (1) Für Stadtverordnete wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 Euro gezahlt.
- (2) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses (soweit dieser nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist), die Vorsitzenden der Fachausschüsse und des Werksausschusses und an Fraktionsvorsitzende wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 gezahlt. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt
 - a. für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 480 Euro
 - b. für den Vorsitzenden des Hauptausschusses 120 Euro
 - c. für die Vorsitzenden der Fachausschüsse und des Werksausschusses 30 Euro
 - d. für die Fraktionsvorsitzenden 120 Euro.
- (3) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a. und b. nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a. und d. nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe d. um 50 von Hundert zu mindern.
- (4) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 2 die entsprechende Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen andauert. Dabei wird dem Vertreter pro Vertretungstag 1/30 der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Dauer der Abwesenheit oder der Nichtwahrnehmung des Vorsitzes sind dem Vertreter und dem für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständigen Sachgebiet anzuzeigen.
- (5) Ist eine Funktion nach Absatz 2 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird an ihn für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 18 Euro.

- (6) Ausschussvorsitzende der Fachausschüsse und des Werksausschusses erhalten für jede Sitzung, die sie leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 Euro.
- (7) Mitgliedern der Fraktionen wird für die Teilnahme an Sitzungen, die zur Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 18 Euro für maximal doppelt so viele Sitzungen gewährt, wie Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung einberufen werden.
- (8) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen sind, sowie für die nachweisliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld von 18 Euro.

§ 3

Entschädigungen für Aufwendungen zur Anschaffung von Informationstechnik

- (1) An Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder wird eine einmalige Aufwandsentschädigung für die Dauer der Wahlperiode in Höhe von 300,00 € gezahlt, soweit schriftlich erklärt wird, dass die Entscheidung für den elektronischen Versand der Einladung und Sitzungsunterlagen unwiderruflich für die laufende Wahlperiode gilt. Die Entscheidung haben die Mitglieder binnen eines Jahres nach der Wahl zu treffen. Im Falle des Nachrückens als Ersatzperson ist die Entscheidung binnen drei Monaten nach Annahme des Mandates zu treffen. Sie ist nicht mehr möglich, wenn die Berufung als Ersatzperson in das letzte Jahr der Wahlperiode fällt.
- (2) Die einmalige Aufwandsentschädigung wird abweichend von Absatz 1 in der Wahlperiode 2019 – 2024 nicht gezahlt, soweit von der Stadt Informationstechnik zur Verwaltung der elektronisch zur Verfügung gestellten Sitzungsunterlagen bereit gestellt und diese vom jeweiligen Mitglied in Anspruch genommen wird.

§ 4

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Mitglieder Ortsbeiräte

- (1) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 Euro gezahlt.
- (2) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Diepensee	250 €
Kablow	250 €
Königs Wusterhausen	450 €
Niederlehme	350 €
Senzig	350 €
Wernsdorf	300 €
Zeesen	400 €
Zernsdorf	350 €.
- (3) Stellvertretern wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 4 gewährt.
- (4) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 18 Euro.

§ 5

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für den Jugend-, Senioren- und Elternbeirat nach KitaG

- (1) Die Vorsitzenden des Jugend-, Senioren- und des Elternbeirates nach KitaG erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (2) Die Mitglieder der in Absatz 1 genannten Beiräte erhalten zur Vorbereitung einer ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für maximal 12 Sitzungen im Jahr des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 18 Euro.

§ 6

Anspruch auf Sitzungsgeld bei Teilnahme per Video

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsbeiräte und sachkundige Einwohner, die an einer Sitzung gemäß § 34 Abs. 1a BbgKVerf per Video teilnehmen durften, haben ebenfalls einen Anspruch auf ein Sitzungsgeld entsprechend dieser Satzung.

§ 7
Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte, des Jugend-, Senioren- und Elternbeirates nach KitaG, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden bzw. arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit bis zu 20 Euro je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 18 Euro je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 8
Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Jugendbeirates, des Seniorenbeirates, des Elternbeirates nach KitaG und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird kein zusätzlicher Versicherungsschutz für das Fahrzeug gewährt.
- (3) Dienstreisen von Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sind vom Hauptausschuss zu genehmigen. Eine Entschädigung kann nur für genehmigte Dienstreisen gewährt werden.
- (4) Mitgliedern des Jugendbeirates, des Seniorenbeirates und des Elternbeirates nach KitaG kann eine Entschädigung nach Bundesreisekostengesetz für Fahrten über die Stadtgrenzen hinaus gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied stehen und vor Antritt vom Hauptausschuss genehmigt worden sind.
- (5) Die Teilnahme an Seminaren, die von der Stadt angeboten werden, sind genehmigungsfrei. Sie gelten als Dienstreisen nach Bundesreisekostengesetz, soweit sie außerhalb der Stadt Königs Wusterhausen stattfinden.

§ 9
Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich bis zum 10. Tag des Folgequartals nachträglich gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Fehlt ein Stadtverordneter in der Stadtverordnetenversammlung oder in einer Ausschusssitzung unentschuldigt, so entfällt die Aufwandsentschädigung nach § 2 für den
- (4) jeweiligen Monat. Gleiches gilt für Ortsbeiratsmitglieder und die Aufwandsentschädigung nach § 4. Die Entschuldigung erfolgt beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem Ausschussvorsitzenden bzw. dem Ortsvorsteher vor der Sitzung. Die Entschuldigung kann auch gegenüber dem für

Stadtverordnetenangelegenheiten zuständigen Sachgebiet zur Weiterleitung an den Vorsitzenden erfolgen. Die Entschuldigung kann innerhalb von 2 Werktagen nach der Sitzung nachgeholt werden, sofern eine rechtzeitige Entschuldigung durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis nicht möglich war. Auf Verlangen ist ein Nachweis hierfür zu erbringen. Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Entschuldigung liegt bei dem jeweiligen Mandatsträger.

- (5) Wird ein Mandat über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt, so ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Die Nichtausübung des Mandates wird widerlegbar vermutet:
- a. wenn das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nachweislich in einem Zeitraum von drei Monaten an keiner Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse bzw. an den Sitzungen seiner Fraktion teilgenommen hat. In diesem Fall wird die Zahlung ab dem vierten Kalendermonat eingestellt.
 - b. das Mitglied des Ortsbeirates an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates nicht teilgenommen hat. Gleiches gilt auch für Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, für die Stadtverordnetenversammlung. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung ab dem Monat, der auf die zweite Sitzung folgt, eingestellt.
 - c. bei den Vorsitzenden des Jugend-, Senioren- und Elternbeirates nach KitaG, wenn innerhalb von drei Monaten keine Beiratssitzung stattgefunden hat oder sie an zwei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen nicht teilgenommen haben. Im ersten Fall wird die Zahlung ab dem vierten Kalendermonat eingestellt, im zweiten Fall ab dem Monat, der auf die zweite Sitzung folgt.

Vor der Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Mandatsträger anzuhören.

- (6) Der jeweilige Vorsitzende der Fraktion, des Jugend-, Senioren und Elternbeirates nach KitaG hat dem für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständigen Sachgebiet unmittelbar, spätestens binnen 5 Werktagen nach der Sitzung eine Anwesenheitsliste als Nachweis der Teilnahme von Mitgliedern und Gästen an den Fraktions- oder Beiratssitzungen einzureichen.
- (7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben dem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.